

AGB der Handelshaus Klein GmbH, der Ludwig Wendl GmbH & CoKG, der Klein-ks.k.s., der AWK Beteiligungs-GmbH incl. Regelung zur Rücknahme von Elektroaltgeräten nach dem ElektroG. Stand 5/2014.

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse, Handelsprodukte und Leistungen gegenüber Unternehmern

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit Lieferungen u./od. Leistungen des Lieferers (= Lieferungen) gelten ausschließlich diese AGB der oben genannten Firmen (= Lieferer). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferer dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Den Umfang der Lieferungen legen beiderseitige übereinstimmende schriftliche Erklärungen fest.

2. Sämtlichen Unterlagen des Lieferers (z. B. Angebote, Zeichnungen, andere Unterlagen) sind durch die kompletten Eigentums-/Urheberrechte geschützt. Sie dürfen nur nach Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden u. sind dem Lieferer auf Wunsch unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt für Unterlagen des Bestellers; nur wenn der Lieferer eine Lieferung ordnungsgemäß an Dritte überträgt, dürfen die Unterlagen entsprechend weitergegeben werden.

3. Bei Lieferung von Software u.ä. darf der Besteller diese mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen auf den vereinbarten Geräten nutzen und eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind bzw. der Besteller diesen zugestimmt hat.

5. Zu „Schadensersatzansprüchen“ in diesen AGB gehören auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

a. Die Preise verstehen sich ab Werk einschl. Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungsziel ist grundsätzlich 14 Tage netto/netto, außer der Lieferer hat ausdrücklich einem anderen Zahlungsziel zugestimmt.

b. Übernimmt der Lieferer die Aufstellung oder Montage, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten.

c. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
d. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder für die Klage eingereicht und die Gerichtskosten gezahlt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Teile der Lieferungen gelten als Vorbehaltsware u. bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die ihm an den Besteller zustehen. Soweit der Werk aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch einen Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei der Lieferer die Wahl des entsprechenden Teils hat.

2. Sicherungsbereinigung od. Verpfändung von Vorbehaltsware ist verboten. Sie darf nur dann von Wiederverkäufern weiterveräußert werden, wenn diese bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung von den Kunden eine Bezahlung erhalten oder Eigentumsvorbehalt geltend machen.

3. Bei Veräußerung v. Vorbehaltsware durch den Besteller tritt dieser bereits jetzt u. ohne weitere Erklärung seine daraus an Kunden entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis berechnet wird, tritt der Besteller den Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Die Vorbehaltsware darf vom Besteller verarbeitet, mit anderen Gegenständen vermischt od. verbunden werden, dies erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die so entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache ist dann Vorbehaltsware. Dies gilt auch bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen. An dieser neuen Sache steht dem Lieferer ein dem Verhältnis des Wertes entsprechendes Mitigentum zu.
b) Auch für die neue Sache gilt die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3. Die Abtretung gilt bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.
c) Wenn der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken od. beweglichen Sachen verbindet, tritt er auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

5. Abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung darf der Besteller bis auf Widerruf einziehen. Bei wichtigen Gründen, v. a. bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest od. begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Der Besteller muss den Lieferer bei Pfändungen, Beschlagnahmen od. sonstigen Verfügungen od. Eingriffen Dritter sofort benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen u. die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

7. Pflichtverletzungen des Bestellers, insbes. Zahlungsverzug, berechnen den Lieferer nach erfolglosem Ablauf neben der Rücknahme auch zum Rücktritt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts od. Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer bedeuten keinen Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Damit Fristen für Lieferungen eingehalten werden können, müssen sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen, notwendigen Genehmigungen, Freigaben, Pläne rechtzeitig eingehen. Voraussetzung ist auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen u. sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Voraussetzungen verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
a) höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Terror, Aufruhr o. ä., auch Streik, Aussperrung),
b) Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers (z.B. Viren, Trojaner u.ä.), die trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt für Schutzvorkehrungen nicht verhindert werden konnten,
c) Hindernisse aufgrund von deutschen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Einflüsse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Bei Lieferverzug kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass

ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4. Schadensersatzansprüche des Bestellers sowohl wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer evtl. gesetzter Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit od. wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers od. der Gesundheit gehaftet wird. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer verschuldet wurde. Eine Änderung d. Beweislast zum Nachteile des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Auf Verlangen des Lieferers muss der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Bei Verzögerung v. Versand od. Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Die Vertragsparteien haben das Recht, höhere oder niedrigere Lagerkosten nachzuweisen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über: Bei:
a) Lieferung frei Haus (incoterm DAP): ab erstmaligem Anheben von der Ladefläche des Lieferfahrzeuges durch den Besteller oder einen für die Annahme beauftragten Dritten;
b) Lieferung ohne Aufstellung oder Montage: ab Versand oder Abholung. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

c) Lieferung mit Aufstellung oder Montage: am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
2. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung od. Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb od. der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert od. kommt der Besteller aus sonst. Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Sichtbare Schäden auch an der Umverpackung sind Mängel, die eine Verweigerung d. Entgegennahme rechtfertigen. Vorgehensweise bezüglich Schadensmeldung: s. Art. VII Nr. 3. Eine spätere Meldung v. äußerlich sichtbaren Schäden ist nicht möglich.

VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:
1. Alle Teile, od. Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind n. Wahl d. Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern od. neu zu erbringen.
2. 12 Monate nach gesetzlichem Verjährungsbeginn verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung; für Rücktritt u. Minderung gilt entsprechendes. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke u. Sachen f. Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) u. 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzl. Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung u. Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich **per Fax + 49-(0)8629-498** zu erfolgen.
4. Wenn Mängelrügen vorliegen, dürfen Zahlungen d. Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann bzw. rechtzeitig u. ordnungsgemäß Art. VI. und Nr. 3 erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzen zu lassen.

5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung d. Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter od. nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes od. die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller od. v. Dritten unsachgemäße Änderungen od. Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche d. Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-/Wege-/Arbeits-/Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand d. Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, außer die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff d. Unternehmers) bestehen nur, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt außerdem Nr.8 entsprechend.

10. Schadensersatzansprüche d. Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung d. Lebens, des Körpers od. der Gesundheit u. bei einer vorsätzlichen od. grob fahrlässigen Pflichtverletzung d. Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteile d. Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende od. andere als im Art. VII geregelten Ansprüche des Bestellers wg. eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Der Lieferer ist verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferers frei von gewerblichen Schutzrechten u. Urheberrechten Dritter (= „Schutzrechte“) zu erbringen, außer es ist etwas anderes vereinbart. Sofern ein Dritter wegen d. Verletzung v. Schutzrechten durch den Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, od. austauschen. Ist dies dem

Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Es gilt die Schadensersatz-Pflicht des Lieferers entsprechend Art. XI. c) Die oben genannten Verpflichtungen d. Lieferers bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt u. dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen u. Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung d. Lieferung aus Schadensminderungs- od. sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass m. der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche des Bestellers, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Es sind auch Ansprüche d. Bestellers ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine v. Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung v. Besteller verändert od. zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle v. Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VII Nr. 4, 5 u. 9 entsprechend.

5. Die Bestimmungen des Art. VII gelten bei sonstigen Rechtsmängeln entsprechend.
6. Weitere od. andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer u. dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertrags Erfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund v. deutschen u. sonstigen anwendbaren nationalen, EU- od. internat. Vorschriften u. Regelungen des (Außen-)Wirtschaftsrechts sowie keine Embargos od. sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller muss alle Informationen u. Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Insbes. schuldet der Besteller bei inngemeinschaftlicher (=EU-) Lieferung die entsprechende Umsatzsteuer für den Fall, dass der Besteller die geforderten Angaben u. Bestätigungen nach § 17a und § 74a UStDVG (§ 4, Nr. 1 Buchstabe b, § 6a, 4 UStG = „Gelangensbestätigung“) nicht spät, im auf den Lieferzeitpunkt folgenden Kalendermonat liefert.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Ist die Lieferung nicht möglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn d. Lieferer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch d. Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils d. Lieferung, der wegen d. Unmöglichkeit nicht seinem Zweck entspr. verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen d. Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit od. wegen der Verletzung d. Lebens, d. Körpers od. der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung d. Beweislast zum Nachteile des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht d. Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Falls Ereignisse gem. Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftl. Bedeutung od. den Inhalt d. Lieferung erheblich verändern od. auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung v. Treu u. Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, v. Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungs genehmigungen nicht erteilt werden od. nicht nutzbar sind. Will er v. diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen u. zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche
1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche d. Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. weg. Verletzung v. Pflichten aus dem Schuldverhältnis u. aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht bei folgenden Haftungsfällen: a) nach dem Produkthaftungsgesetz, b) bei Vorsatz, c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, d) bei Arglist, e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, f) wegen der schuldhafte Verletzung d. Lebens, d. Körpers od. d. Gesundheit, oder g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteile des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Regelung zur Rücknahme v. Elektroaltgeräten nach dem ElektroG

Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eig. Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen u. stellt den Lieferer v. d. Verpflichtungen gemäß § 10 Abs.2 ElektroG (Rücknahmepflicht d. Hersteller) u. damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach d. gesetzl. Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen u. für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

Sofern der Besteller die Waren an gewerbliche Dritte weitergibt u. diese nicht vertraglich zur Übernahme d. Entsorgung u. zur Weiterverpflichtung verpflichtet, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen u. nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Anspruch d. Lieferers auf Übernahme/Freistellung durch d. Kunden verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung d. Nutzung d. Gerätes. Die 2-jährige Frist d. Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers beim Lieferer über die Nutzungsbeendigung.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiner Gerichtsstand ist bei allen aus d. Vertragsverhältnis unmittelbar od. mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten d. Sitz d. Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Mit Hinweisen auf Geschäftspapieren wie Briefen, e-mails, Rechnungen, Lastschriftklärungen wurde der Besteller auf die Wirksamkeit dieser AGB hingewiesen. Sie sind im Internet unter www.handelshaus-klein.de nachzulesen und herunterzuladen. Solange der Besteller diesen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat, erkennt er diese als wirksame Lieferbedingung und Grundlage für jede Geschäftsbeziehung an.